

Informationsblatt zur Pflegevorsorge

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group
Aktiengesellschaft, registriert in Österreich
beim Handelsgericht Wien unter der FN 333376i

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu diesem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- in den Versicherungsbedingungen und
- in der Versicherungspolizze.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich? Pflegeversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist die Pflegebedürftigkeit der versicherten Person (im Sinne der Versicherungsbedingungen).
- ✓ Im Versicherungsfall wird die vereinbarte Pflegerente auf Dauer der Pflegebedürftigkeit ausgezahlt.
- ✓ Je nach Vereinbarung besteht Leistungsanspruch bei Pflegebedürftigkeit von durchschnittlich mehr als
 - ✓ 60 Stunden pro Monat über mindestens 6 Monate. (Hinweis: Pflegestufe 1 des Bundespflegegeldgesetzes nach Stand 2018 erfordert 65 Stunden pro Monat.)
 - ✓ 120 Stunden pro Monat über mindestens 6 Monate. (Das entspricht der Pflegestufe 3 des Bundespflegegeldgesetzes nach Stand 2018.)
- ✓ Während des Auszahlungszeitraumes der Pflegerente entfällt die Prämienzahlungsverpflichtung.

Die individuelle Versicherungsleistung hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Kein Versicherungsschutz besteht, wenn bei der versicherten Person zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits Pflegebedürftigkeit vorlag.
- ✗ Im Ablebensfall erfolgt keine Leistung, der Vertrag erlischt.

Weitere Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem nächsten Punkt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es besteht kein Versicherungsschutz wenn die Pflegebedürftigkeit verursacht wurde durch:

- ! absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung
- ! Kriegereignisse oder Unruhen
- ! nukleare, biologische, chemische oder durch Terrorismus ausgelöste Katastrophen
- ! Ausführung einer Straftat
- ! Drogen oder Suchtmittel

Die genauen Bestimmungen dazu sind in den Versicherungsbedingungen festgehalten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Sie und die zu versichernde Person sind verpflichtet, den Versicherungsantrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.
- Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- Bei Eintritt und während der Pflegebedürftigkeit bestehen Mitwirkungspflichten zur Beurteilung und Feststellung der Leistungspflicht. Detailliertere Informationen dazu finden Sie in den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.
- Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben dafür zu sorgen, dass der Pflegebedarf gemindert oder behoben wird.
- Der Eintritt, jede Änderung und der Wegfall des Pflegebedarfs sind uns unverzüglich in geschriebener Form anzuzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungspolize, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungspolize angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen. Sie sind je nach Vereinbarung auf Lebenszeit oder bis zum Ablauf der vereinbarten Prämienzahlungsdauer zu bezahlen. Die Prämien können wahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.

Wie: Die Zahlungsart (z. B. Lastschrift/Einzug) ist vertraglich zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolize angegeben. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Versicherungsantrags in geschriebener Form oder durch Zustellung der Versicherungspolize bestätigt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungspolize angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

Ende: Der Versicherungsschutz besteht auf Lebenszeit. Der Vertrag endet mit dem Ableben der versicherten Person oder durch Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres schriftlich kündigen. Aus dem gekündigten Versicherungsvertrag fällt kein Rückkaufswert an.